

mehr weiß. Aber den jungen Rechtsanwalt Karl Hau aus New York wird seine Generation nicht vergessen.

Ist es die menschliche Gemeingültigkeit der Taten? Daß etwa jeder kleine Mann sich sagen kann: in diese Lage hätte ich kommen können, der da oben ist fast mein Schicksalsgenosse? Kürzlich hat eine Arbeiterfrau ihren Sauffbold von Ehemann getötet, der sie mit täglichen Hieben zur Fron trieb, ihr nicht das trockene Brot ließ. In diese Rolle eines mißhandelten Ehesklaven, der einmal revoltiert, konnte sich jeder versetzen — es wurde keine Sensation. Die angebliche Kindesunterschlebung der Gräfin Kwilecka aber wurde es, obwohl es sich da um Erbfolge im Majorat handelte, ein Fall, meilenweit vom Bewußtsein der Masse.

Die „Engelmacherin“ Wiese in St. Pauli wurde im Sensations-Prozeß verurteilt, obwohl sie nichts war als ein armes altes Proletarier-Weib und Engelmacherei ein alltägliches Verbrechen ist.

Aus dem Attentat auf Maximilian Harden, den prominentesten Publizisten unserer Tage, wurde kein Sensations-Prozeß, obwohl es da um brennende Fragen der Tagespolitik ging und Abgründe von Korruption und Gemeinheit sich auftaten.

Vielleicht — ich glaube es gläubig — ist eine Kardinal-Bedingung zum Sensations-Prozeß: Zweifel an der Anklage!

Im Karl-Hau-Prozeß war ein Mann wegen Mord verklagt, an dessen Schuld von Anfang an nur wenige glaubten. Material und Spannung wuchsen mit jedem Tage — der Angeklagte entpuppte sich durch eisern-höfliche, sachliche, superiore Haltung zum Mann großen Formates — Licht kam nicht in die Wirrnis jener Mordnacht. Als die Geschworenen sich zur Beratung zurückzogen, standen für den besten Kenner des Prozesses die Schalen der Wage mindestens auf gleich. Freispruch oder Verurteilung — jedes Urteil mußte Erschütterung bringen. Noch heute, nach zwanzig Jahren, wird jeder beredt, der

damals Zeitungen las, wenn Karl Hau genannt wird.

Bei der Kwilecka stand wenig auf dem Spiel, ein paar Jahre Gefängnis für die alternde Dame, Majorat oder nicht für ein polnisches Büblein ohne Physiognomie. Trotzdem eine Erregung, als ginge es um Krieg und Frieden Deutschlands. Das war auch ein Prozeß, in dem eine verfolgte Unschuldige oder eine sehr überlegene Schuldige mutig den Kampf mit der Anklage aufnahm, und bei dem Richter wie Publikum bis zuletzt nach Indizien tasteten.

Bei den Eulenburg-Harden-Prozessen kam einmal alles zusammen: ein Intimus des Kaisers, Fürst und Politiker, gegen Maximilian Harden, den populärsten Kämpen Deutschlands; Geheimnisse in den Aktenmappen beider Parteien; Dunkel und Wirrnis bis zur Entscheidung von Instanz zu Instanz. Aber als dann am Meineid des unglücklichen Fürsten — der ganz bestimmt ein großer Mensch war, ein tapferer, nützlicher Mensch, — niemand mehr zweifelte, war der Prozeß uninteressant. Eulenburg konnte als „verhandlungsunfähiger“ Angeklagter noch fünfzehn Jahre lang auf seinem Rittergut leben, arbeiten, im stillen wirken und sich von seinem immer noch schwebenden Prozeß erholen — bis er starb. Die Oeffentlichkeit nahm kein Interesse mehr, seit er überführt schien.

Vielleicht, ich glaube es gläubig, entspringt die Sensation eines Prozesses nicht aus Klatschsucht und Schnüffelei, sondern aus viel edleren Massen-Instinkten.

Wenn unser Glaube an forensische Rechtsprechung auf die Probe gestellt wird, wenn wir uns im Schwerpunkt bürgerlicher Existenz, im Rechtsempfinden, durch einen Prozeß bedroht fühlen, gleichgültig, welches menschliche Partikel der Gesellschaft, gleichgültig welchen Deliktes wegen: dann wird dieser Prozeß uns zur Sensation!

Wenn wir um einen Gerichtsfall zittern, zittern wir ums Recht.